

# Abteilung II. Straßen- und Häuserverzeichnis

in alphabetischer Ordnung der Straßennamen  
mit Angabe der Hauseigentümer und -bewohner.

**Hausnummern.** (Bef. d. vorm. Hannov. Minist. d. I. v. 23. März 1857 u. v. 22. März 1865, Landesstei-Ausf. d. 29. Sept 1857, Polizei-Verordn. d. Mag. v. 25. Jan. 1893.) Alle Gebäude an einer Straße werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet. Werden Hauptgebäude geteilt, oder werden innerhalb einer laufenden Nummerreihe Hauptgebäude neu errichtet, so wird der einfachen Nummer ein Buchstabe zugesetzt, z. B. 5A, 5B; für solche neue Hauptgebäude wird also die große Buchstabenschrift angewandt, während die kleine Buchstabenschrift ausschließlich für die Nebengebäude gebraucht werden soll. Mit dem Hauptgebäude unmittelbar baulich zusammenhängende Nebengebäude bleiben ohne Bezeichnung; für unbedeutende Baulichkeiten, als Schuppen, Backen usw., ist die Nummerierung nicht streng erforderlich und von dem Ermessen der Obrigkeit abhängig. Die Feststellung der Nummern und Buchstaben und deren notwendig gewordene Abänderung geschieht durch die Obrigkeit. In Fällen, wo durch Ausdehnung einer Straße oder durch unvorhergesehene Teilung der Grundstücke das ältere Hintereinander der Buchstaben die Bezeichnung unendlich macht, wird von der Obrigkeit eine Ummumerierung der ganzen Straße angeordnet. Zur Bezeichnung der Nummer müssen emailierte Schilder mit schwarzen Zahlen auf weißem Grunde 12 cm hoch verwendet werden, statt derselben kann auf glatten Anstrichflächen der Gebäude die Nummer mit schwarzer Farbe auf einen weißen Grund in der Größe der emailierten Schilder aufgetragen werden. Für Hinter- und Nebengebäude sind weiße Nummernbleche mit schwarzen Zahlen zulässig. Die Nummern sind in der Höhe von 2 bis höchstens 2,5 m über dem Fußwege an der Vorderseite des Gebäudes rechts neben dem Haupteingange (von vorn gesehen) anzubringen, oder, wenn sich der Haupteingang nicht an der Vorderseite des Gebäudes befindet, an der Vorderseite der demselben zunächst liegenden vorderen Gebäudeteile. Ausnahmen können vom Stadtbauamt zugelassen werden. Liegt das Gebäude mehr als 3 m hinter der Straßentront zurück und wird das Grundstück von der Straße durch eine Einfriedigung abgeschlossen, so muß auch diese rechts neben dem Eingange die Hausnummer tragen. Die Hausnummer darf nicht verdeckt werden. Die Anbringung und Beschaffung der Nummernbezeichnung geschieht von freien und auf Kosten der Hauseigentümer, erforderlichenfalls auf deren Kosten durch das Stadtbauamt.

### Vorbemerkungen zur Benutzung des Straßen- und Häuserverzeichnisses.

Die Namen der Hauseigentümer sind mit lateinischer Schrift, der Hausbewohner mit deutscher Schrift gedruckt.  
Die Kennung der Hauseigentümer soll mit dem Grundbuche übereinstimmen. Abweichende oder erläuternde Angaben, auch Kaufanmeldungen, sind in Klammern mit deutscher Schrift dahinter abgedruckt.  
Nach der Benennung des Eigentümers ist bei den nach 1889 eingetretenen Besitzänderungen der Tag der Eintragung ins Grundbuch angegeben, z. B. (12. 2. 90) = 12. Februar 1890.  
Die mit einem Sternchen (\*) bezeichneten Häuser der Altstadt sind Brauhäuser.  
Die Worte: „Von der . . . . . Straße rechts:“ usw. bezeichnen die Seite der Straße, an welcher vom benannten Ausgangspunkte ab die darunter angegebenen Häuser liegen.  
In Klammern ist die Straße usw. angegeben, welche die Häuserreihe unterbricht.  
Unter dem Straßennamen ist angegeben:  
der Stadtteil, zu welchem die Straße gehört: Inn. St. (Inneres Stadtgebiet), Auß. St. (Äußeres Stadtgebiet), (Abnigl.) Schloß- u. Gartenbezirk, (Stadt) Linden;  
Bürgervorst.-Distrikt, Bezirksvorst.-Bezirk, Schiedsm.-Bezirk und Poliz.-Rev.  
Nach der Adresse der Bewohner ist die bewohnte Etage mit 1 Kellergeschos, 1 Erdgeschos, 2 Zwischengeschos, 1 Haupt- oder erstes Geschos, 2 zweites Geschos usw. bezeichnet.  
Bewohnte Nebengebäude sind, der vorstehenden Ministerial-Berordnung entsprechend, durch kleine lateinische Buchstaben (a b c) bezeichnet. Nebengebäude, welche mit dem Hauptgebäude unmittelbar baulich zusammenhängen, werden amlich nicht besonders bezeichnet; für solche Gebäudeteile sind folgende Abkürzungen gebraucht: „Hinterhaus, „Seitenflügel, „Nebenhäus.  
R bedeutet Fernsprecher.

Zur Bezeichnung der Grundbuch-Abteilungen sind folgende Abkürzungen gebraucht:

Alt.	Altstadt.	Al.	Cent.-Markt-Stadt.	Av.	Rickswende.	Ref.	Nordf. d. D. u. d. D.
Babent.	Babenteb.	Ber.	Ber.	Börtingeb.	Börtingeb.	Do.	D. u. d. D.
Bern.	Bernum.	Bl.	Bl.	Bl.	Bl.	Rickl.	Rickl.
Bothf.	Bothfeld.	Br.	Br.	Br.	Br.	Sw.	Sw.
Bth.	Bth.	Br.	Br.	Br.	Br.	Sw.	Sw.
Bult.	Bult.	Br.	Br.	Br.	Br.	Sw.	Sw.
Danenst.	Danenst.	Br.	Br.	Br.	Br.	Sw.	Sw.
Dör.	Dör.	Br.	Br.	Br.	Br.	Sw.	Sw.
Obg.	Obg.	Br.	Br.	Br.	Br.	Sw.	Sw.